

Name:
Strasse:
PLZ / Ort:

Datum.....

An
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

des Regionalplans führen Sie u.a. aus:

(2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichern

Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.21 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt.

Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen ! Hierzu verweise ich auf folgende Begründung:

1. Obwohl zwischenzeitlich der Kreistag RV die herausragende Eigenart des Altdorfer Walds festgestellt hat (Kreistagssitzungen vom), die Begutachtung der Naturschutzfähigkeit hiervon in Auftrag gegeben hat und auch höherrangige Einstufungskriterien wie z.B. Biosphärengebiet prüfen lassen will, weisen Sie den Altdorfer Wald vor allem im östlichen Bereich nicht als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen aus. Gem. Zi. 3.1.0 wollen Sie ja gerade Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge sichern. Nach den in 3.2.2 genannten Feststellungen sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen nach folgenden Kriterien festzulegen:

- zur Vernetzung von Waldlebensräumen
- zur Sicherung von Wildtierkorridoren
- zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes

Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Altdorfer Waldes vollständig erfüllt. Aus der Raumnutzungskarte Ost ist ersichtlich, dass Sie diesem Schutzgedanken weitgehend nachkommen. Der Altdorfer Wald kann nur, wenn er in seiner Gesamtheit (möglichst kohärent !) als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird, die vorgenannten Kriterien und seine besondere Waldfunktion erfüllen.

In Ihrer Definition von Waldfunktionen fehlen allerdings wichtige Funktionen des Walds. Folgende Waldfunktionen – und gerade hierfür steht der Altdorfer Wald – sind gerade unter Klimagesichtspunkten von überragender Bedeutung:

Der Wald und mit einer noch wichtigeren Bedeutung der Waldboden sind:

- Sauerstoffproduzent und CO₂-Speicher
- natürliche Klimaanlage
- Wasserspeicher
- Grundlage für die Artenvielfalt

Zieht man diese Kriterien heran, dies ist im übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen (8.10.2020 und Dez. 2020) ein Muss, darf das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau abgeholzt werden.

Ich fordere Sie auf, den gesamten Altdorfer Wald - also auch die zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankenreute und Baidt - Humpiswald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan auszuweisen (Zi. 3.1). Es gibt keinen Grund, gerade diese Flächen nicht auch als Vorranggebiete mit besonderer Waldfunktion oder Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren.

.....
Unterschrift